

Statuten küche schweiz

vom 1. Januar 2017 (ersetzt die Ausgabe vom 14. Mai 2008)



Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen küche schweiz, im folgenden ks genannt, besteht ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60 ff.

Der Verbandssitz befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

Der ks bezweckt, die Küchenbranche gegenüber Behörden und anderen Verbänden kompetent zu vertreten, ihre Interessen durch gezielte Aktivitäten wirksam wahrzunehmen und die für die Zukunft der Branche geeigneten Rahmenbedingungen zu fördern.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied von ks können Firmen (natürliche oder juristische Personen) sein, die sich mit der Fabrikation oder dem Vertrieb von Küchen, Küchenapparaten, Spülen und Zubehör befassen, oder als Zulieferer von Produkten oder Dienstleistungen tätig sind, welche die Erstellung von Küchen ermöglichen.

Art. 4 Aufnahme neuer Mitglieder

Mitglieder werden aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand aufgenommen. Verweigert der Vorstand eine Aufnahme, braucht er diese nicht zu begründen.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn eine Firma schriftlich und unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres den Austritt erklärt, oder durch Ausschluss. Dieser erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung (GV).

Art. 6 Mitglieder

6.1 Küchenfirmen
(Hersteller, Importeure, Fachhändler)

6.2 Geräte- & Spülenfirmen

6.3 Zulieferer

Art. 7 Stimm- und Wahlrecht

Bei Abstimmungen und Wahlen verfügen die Mitglieder der Kategorien 6.1 bis 6.3 über je eine Stimme.

Art. 8 Generalversammlungen (GV)

Die ordentliche GV findet jährlich einmal, in der Regel im ersten Semester statt.

Ausserordentliche GV werden auf Beschluss des Vorstandes durchgeführt oder wenn es mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt.

Eine GV wird durch den Vorstand mindestens 30 Tage vor der Durchführung schriftlich und unter Angabe der Traktanden einberufen.

Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand bis spätestens 20 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden.

Die GV fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Die GV ist insbesondere zuständig für die Erledigung folgender Geschäfte:

-
- a** Abnahme des Jahresberichts
-
- b** Abnahme der Jahresrechnung
-
- c** Erlass eines Beitragsreglements und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
-
- d** Genehmigung des Voranschlages
-
- e** Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
-
- f** Beschlussfassung über den Beitritt zu anderen Organisationen
-
- g** Beschlussfassung über die vom Vorstand an die GV überwiesenen Geschäfte
-
- h** Beschlussfassung über die Änderung der Statuten
-
- i** Auflösung des Verbandes und Verwendung des Verbandsvermögens
-

Art. 9 Vorstand und Präsident

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Bei der Zusammensetzung ist angemessen auf die Mitgliederstruktur Rücksicht zu nehmen. Der Vorstand wird jeweils für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt.

Der Präsident wird aus dem Kreis des Vorstandes gewählt, und zwar für eine Amtsdauer von einem Jahr.

Der Präsident – oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident – leitet den Verband und vertritt ihn nach aussen. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Zur Erledigung von speziellen Aufgaben kann der Vorstand einen Ausschuss oder Projektgruppen einsetzen. Den Projektgruppen können auch Nichtmitglieder angehören. Budgets und Arbeitsergebnisse werden vom Vorstand genehmigt.

Art. 10 Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

Der Vorstand bezeichnet eine Geschäftsstelle und wählt einen Geschäftsleiter. Dieser führt die Verbandsgeschäfte und nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Das Protokoll wird von der Geschäftsstelle geführt.

Art. 11 Rechnungsrevisoren

Für die Prüfung der Jahresrechnung und die Berichterstattung zuhanden der GV werden zwei Rechnungsrevisoren gewählt. Deren Amtszeit beträgt drei Jahre.

Art. 12 Finanzen

Zur Finanzierung der Verbandstätigkeiten und der Projekte erhebt der ks jährliche Mitgliederbeiträge. Der Beitragsmodus und die Beitragssätze werden durch die GV in einem Beitragsreglement festgelegt. Zur Finanzierung von speziellen und ausserordentlichen Projekten kann die GV Sonderbeiträge beschliessen.

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art 13 Schiedsgericht

Für die Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Organen oder zwischen Organen und Mitgliedern wird ein Schiedsgericht bestellt, welches aus drei unbeteiligten Mitgliedern zusammengesetzt und vom Vorstand von Fall zu Fall eingesetzt wird.

In Verbandsangelegenheiten sind die Entscheide des Schiedsgerichts endgültig.

Art. 14 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten und das revidierte Beitragsreglement ersetzen Statuten und Beitragsreglement vom 14. Mai 2008 und treten sofort in Kraft.

Ebikon, 1. Januar 2017



Der Präsident:
David Spielhofer



Der Geschäftsleiter:
Rainer Klein

Anhang 1: Beitragsreglement vom 1. Januar 2017